

## STELLUNGNAHME

Der

ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR KINDER- und JUGENPSYCHIATRIE, PSYCHOSOMATIK und  
PSYCHOTHERAPIE

betreffend den Begriff

### ADAPTABLE AGE / ANPASSUNGSFÄHIGES ALTER

In der Rechtsprechung zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) von Kindern, die sich gemeinsam mit ihren Eltern im Kontext von Flucht aus den ursprünglichen Heimatländern in anderen Ländern aufhalten, wird sowohl in Entscheidungen des EGMR<sup>1</sup> als auch nationaler Gerichte<sup>2</sup> – einschließlich Höchstgerichte – häufig der Begriff „adaptable age“ bzw. „anpassungsfähiges Alter“ verwendet.

Chvosta<sup>3</sup> schreibt dazu zusammenfassend: „... begründet die Rsp die Zumutbarkeit einer Rückkehr von Kindern mit ihren Eltern in den Herkunftsstaat regelmäßig mit dem Hinweis auf ihr *anpassungsfähiges Alter*. Im Allgemeinen wird dies in der Judikatur für das Alter von 6 bis 11 Jahren angenommen.“ (Chvosta 2022)

Der Kontext der Verwendung dieses Begriffes impliziert die Annahme, dass innerhalb einer bestimmten Altersperiode ein Wechsel des gesamten Lebensumfeldes, der einen Kulturwechsel einschließt, der zwangsweise auf Anordnung einer staatlichen Instanz durchgesetzt wird, ohne unzumutbare Härte erfolgen kann.

Diese Annahme ist einerseits auf dem Hintergrund der UN-KRK, andererseits aus der Perspektive des wissenschaftlichen Kenntnisstandes der Entwicklungsforschung zu beleuchten.

Die UN-KRK stellt den Anspruch des Kindes auf besondere Fürsorge und Unterstützung (Präambel), die Vorrangigkeit des Kindeswohls (Art 3 Abs. 1), die Gewährleistung der Entwicklung (Art 6 Abs.2) sowie den Schutz des Kindes vor Jeder Form von Gewaltanwendung und Schadenszufügung (Art 19 Abs 1) ins Zentrum. Daraus folgt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die ein Kind betreffen, ein besonderes Maß an Achtsamkeit anzuwenden ist. Österreich hat die UN-KRK ratifiziert und ein eigenes BVG-Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen.

Hinsichtlich des wissenschaftlichen Kenntnisstandes der Entwicklungsforschung zu dieser Thematik sind folgende Fragen zu beantworten:

- a) Gibt es Hinweise auf die Annahme einer spezifischen Alters- bzw. Entwicklungsperiode, für die ein höhere Anpassungsfähigkeit anzunehmen ist?
- b) Worin bestehen die spezifischen Inhalte jener Entwicklungsperiode, die in der Judikatur als anpassungsfähiges Alter angenommen wird?
- c) Ist die Gefahr der Entstehung psychischer Störungen im Kontext des Wechsels des Lebensumfeldes in Rechnung zu stellen?

---

<sup>1</sup> Z.B. [Jerry Olajide Sarumi v. the United Kingdom (dec.), no. [43279/98](#), 26 January 1999]  
[Darren Omoregie and Others v. Norway, no. 265/07, 17.2.2009]

<sup>2</sup> Z.B. VfGH 30.06.2015, Ra 2015/21/0059 mwN; VfGH 10.03.2011, VfSlg 19.357

<sup>3</sup> Peter Chvosta: Die Beendigung langjähriger Aufenthalte von Fremden und Art 8 EMRK. Asyl und Fremdenrecht. Jahrbuch 2022

Ad a)

Zentrale Aussagen zur vorliegenden Thematik können u.a. aus den Arbeiten von Urie Bronfenbrenner<sup>4</sup> abgeleitet werden: „Die Ökologie der menschlichen Entwicklung befasst sich mit der fortschreitenden gegenseitigen Anpassung zwischen dem aktiven, sich entwickelnden Menschen und den wechselnden Eigenschaften seiner unmittelbaren Lebensbereiche.“ (Bronfenbrenner S 37). Diese Lebensbereiche werden in Mikro-, Meso- Exo- und Makrosysteme gegliedert. Im gegebenen Kontext ist vor allem das Mesosystem relevant: „Ein Mesosystem umfasst die Wechselbeziehungen zwischen den Lebensbereichen, an denen die sich entwickelnde Person aktiv beteiligt ist – für ein Kind etwa die Beziehung zwischen Elternhaus, Schule, Kameradengruppe in der Nachbarschaft“ (Bronfenbrenner S 41). Das bedeutet, dass der Prozess der Anpassung als wechselseitiger Prozess zu verstehen ist, in dem das Kind eine aktive Rolle spielt und die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Subsystemen bedeutsam ist. Daraus folgt, dass bei einem Wechsel des Lebensumfeldes diese komplexen Wechselbeziehungen berücksichtigt werden müssen wobei ein freiwilliger Wechsel (z.B. Übersiedlung einer Familie aus beruflichen Gründen eines Elternteils) nicht mit einem zwangsweisen Wechsel gleichzusetzen ist.

Schließlich ist auf die Individualität von Entwicklung zu verweisen, die eine Ableitung des individuellen Entwicklungsstatus (z.B. hinsichtlich Vulnerabilität und Resilienz) aus statistischen Durchschnittsdaten einer Alterskohorte verbietet. „Most empirical studies of general development make claims about the universal development in a particular population but support these claims with data about the mean developmental change in a sample. What is ignored here is the problem that change at the level of aggregates of persons cannot always be generalized to all or even a majority of these persons. ... Universal change cannot be inferred from aggregate change.“ (Asendorpf, Valsiner S 255)<sup>5</sup>

Ad b)

Die in der Rechtsprechung postulierte Altersspanne (6.-11. Lebensjahr) wird in der Entwicklungspsychologie als späte Kindheit bezeichnet, zu der Zimbardo<sup>6</sup> ausführte: „Die Peergroup erlangt eine besondere Bedeutung... Die Peergroup wird zu einer sehr einflussreichen sozialisierenden Kraft.“

Piaget<sup>7</sup> ordnet dieser Altersperiode wichtige Entwicklungsschritte der Persönlichkeitsentwicklung zu: die Entwicklung der Fähigkeit, eigene moralische Bewertungen vorzunehmen, die Entstehung des Gefühls für Gerechtigkeit und moralischer Reziprozität, aus der moralische Verpflichtungen entstehen (Piaget S 65).

Beide Aspekte – die zentrale Bedeutung der Peergroup und die spezifische Dynamik der Persönlichkeitsentwicklung – sind für die potenziellen Konsequenzen eines (zwangsweisen) Wechsels des Lebensumfeldes relevant. Verliert ein Kind die wichtigen Ankerpunkte der Gleichaltrigengruppe, kann dies seine Persönlichkeitsentwicklung – insbesondere auf dem Gebiet der moralischen Entwicklung – beeinträchtigen.

In keiner der gängigen Entwicklungstheorien, die sich an Konzepten von Entwicklungsphasen orientieren, gibt es Hinweise auf eine Entwicklungsperiode, die als anpassungsfähiges Alter zu bezeichnen wäre. Vielmehr wird stets auf die Wechselseitigkeit von Anpassung im Entwicklungsprozess und auf wichtige inhaltliche Entwicklungsschritte verwiesen.

Ad c)

---

<sup>4</sup> Urie Bronfenbrenner „Die Ökologie der menschlichen Entwicklung“ Fischer-TB 1989

<sup>5</sup> Asendorpf, Valsiner „Stability and Change in Development“ Sage Publ. 1992

<sup>6</sup> Philip G. Zimbardo „Psychologie“ Springer 1983

<sup>7</sup> Jean Piaget „Intelligence and Affectivity“ Annual Review Inc., Palo Alto 1981

Auch die Entwicklungspsychopathologie (Eggers, Fegert Resch)<sup>8</sup> betont die Komplexität und Individualität des Entwicklungsprozesses: „Ausgangspunkt der Entwicklungspsychopathologie ist eine interaktionistische Entwicklungstheorie, die davon ausgeht, dass ein aktives selbstmotiviertes und die eigene Entwicklung vorantreibendes Individuum mit einer ebenso aktiven, fordernden und einflussnehmenden Umwelt in Interaktion steht“ (S 101). Psychische Störungen sind aus dem Beziehungsgefüge von Vulnerabilität einerseits und Resilienz andererseits abzuleiten, wobei „eine eskalierende Wechselwirkung zwischen Entwicklungsrisiken und vulnerabler Disposition“ (S 101) besteht. „Eine seelische Störung ist also immer die Resultante einer Wechselwirkung zwischen individuellen Bewältigungsmöglichkeiten und situativen Herausforderungen. Bei hoher Vulnerabilität bedarf es nur geringer Umweltturbulenzen, um eine seelische Störung zu triggern.“ (S 102)

Das bedeutet, dass die individuelle Vorgeschichte hinsichtlich der Bewältigungsmöglichkeit von Belastungen stets in Rechnung zu stellen ist.

**Zusammenfassend** ist somit festzuhalten:

Es gibt in der kindlichen Entwicklung keine allgemein definierbaren altersbezogenen Phasen höherer oder geringerer Anpassungsfähigkeit. Der jeweils aktuelle Ausprägungsgrad von Anpassungsfähigkeit kann ausschließlich aus der individuellen Diagnostik (belastende vs. kompensierende Faktoren; Traumatisierung vs. Resilienz) abgeleitet werden. Somit ist die Entscheidung über die Anpassungsfähigkeit im Sinne eines Kulturwechsels ohne unzumutbare Härte, die auf eine allgemein definierte Altersperiode gestützt wird, aus der fachlichen Perspektive der Kinder- und Jugendpsychiatrie zurückzuweisen, da sie nicht durch empirische Evidenz gestützt ist.

---

<sup>8</sup> Christian Eggers, Jörg Fegert, Franz Resch (Hrsg.) „Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters“ Springer 2004